

Richtlinie über die Abwicklung von Soforthilfe- und Folgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall

1. Grundlagen

1.1. Definition „Katastrophe“

Eine Katastrophe im Sinne des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes liegt vor, wenn durch ein Ereignis das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutender Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes (Feuerwehr, Polizei, Bundesheer, etc.) erfordert.¹

1.2. Kostentragung

Gemäß § 14 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes idgF sind die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten vom Land zu tragen.² Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der Vollziehung der ihnen nach dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.

1.3. Führungsstab der zuständigen Katastrophenschutzbehörde

Zur Feststellung der Katastrophe ist im Rahmen der Einsatzkoordination eine Lagebeurteilung insbesondere der zur Bewältigung des Ereignisses berufenen Organisationen erforderlich. Diese Organisationen bilden unter der Leitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde einen Führungsstab³, der auf der Grundlage von Sachverständigengutachten fachliche Entscheidungen trifft.

2. Soforthilfemaßnahmen im Katastrophenfall

2.1. Voraussetzungen

Zur Verrechnung der Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 2.1.1. Die Feststellung einer Katastrophe gemäß § 4 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde.
- 2.1.2. Die Feststellung von Gefahr im Verzug durch die Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage von Sachverständigengutachten (siehe Punkt 3.4.2.).
- 2.1.3. Ein koordinierter Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes (Einsatzorganisationen).

Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen werden ausnahmslos nur dann anerkannt, wenn diese Kriterien vorliegen.

3. Operativer Ablauf

- 3.1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat aufgrund des Schadensausmaßes zu bewerten, ob es sich um eine „Gemeindekatastrophe“ handelt. Übersteigt das Schadensausmaß eine „Gemeindekatastrophe“ so hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landeswarnzentrale davon in Kenntnis zu setzen.⁴
- 3.2. Bewertung einer Gemeindekatastrophe:
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe selbst zu treffen.
- 3.3. Bewertung einer Bezirks-/Landeskatastrophe:
 - 3.3.1. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert die Landeswarnzentrale Steiermark und beruft einen Führungsstab mit den erforderlichen Vertretern ein.

- 3.3.2. Im Falle bezirksübergreifender Ereignisse richtet die Landesregierung einen Führungsstab ein (Landeskoordinationsausschuss).

3.4. Festlegung von Schadstellen bei Bewertung als Bezirks-/Landeskatastrophe

- 3.4.1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat alle offensichtlichen Schadstellen so rasch wie möglich mit einem eigens dafür vorgesehenen Formular⁵ der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.⁶
- 3.4.2. Der Führungsstab hat die Schadstellen in P1-Schadstellen und P2-Schadstellen einzuteilen⁷, wobei eine P1-Schadstelle sowohl P1- als auch P2-Maßnahmen beinhalten kann. Der Führungsstab hat eine monetäre Bewertung betreffend die P1-Maßnahmen vorzunehmen. Für jede P1-Schadstelle ist ein Sachverständigengutachten erforderlich.

Verpflichtender Inhalt dieser Sachverständigengutachten:⁸

- Begründung für P1-Bewertung
- Kostenschätzung (Beträge inkl. USt.)
- durchzuführende Maßnahmen
- Fotodokumentation
- Schaden gemäß KatFG 1996 ja/nein?⁹

- 3.4.3. Die P1-Schadstellen sind in einem eigens dafür vorgesehenen Formular¹⁰ zu führen und der LAD Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung zu übermitteln.
- 3.4.4. Die Schadstellen sind gemeindeweise und nach den jeweiligen Bereichen zu ordnen und mit Nummern wie folgt zu versehen:
- Nummer der Gemeinde, z.B. 61201
 - Bindestrich
 - Zuständiger Bereich, z.B. A7, A10, A14, A16, WLW, Gde¹¹
 - Schrägstrich
 - Jahr
 - Bindestrich
 - Laufende Nummer

Beispiel: 61201-WLV/2013-7

3.5. Zuordnung in P1- und P2-Maßnahmen¹²

3.5.1. Priorität-1-Soforthilfemaßnahmen, kurz P1-Maßnahmen

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

- alle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Schäden, das sind insbesondere Einsatz von schwerem Gerät, erforderlichenfalls Beauftragung von Gutachten externer Sachverständiger, Sicherungsmaßnahmen, Räumungsarbeiten, Entsorgung, etc.
- Rutschhangsicherungen¹³
- Ankauf von Gerätschaften und Material, welche/s zur Vermeidung von Schäden oder zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Schäden unbedingt notwendig sind
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres (Unterbringung, Verpflegung, usw.)¹⁴
- Einrichtung Führungsstab (Unterbringung, Verpflegung, techn. Equipment, etc.)
- Kosten für Feuerwehreinätze (Verpflegung, Treibstoffe, Schäden an Einsatzgeräten, Verdienstentgang gem. Landesfeuerwehrgesetz, etc.)
- Schadensvergütungen
- Dokumentation

Die Bewertung der Schadstellen inklusive der Entscheidungen, ob P1-Maßnahmen erforderlich sind, obliegen dem Führungsstab der zuständigen Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage von Sachverständigengutachten.

Die Anordnung von Priorität-1-Soforthilfemaßnahmen hat in Absprache mit der LAD Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung zu erfolgen.

3.5.2. Priorität-2-Folgemaßnahmen, kurz P2-Maßnahmen

Darunter fallen jene Maßnahmen, die nicht als P1-Maßnahmen bewertet wurden.

Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die Sanierung der Infrastruktur und die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe.

P2-Maßnahmen werden nach den Richtlinien/Vorgaben der jeweiligen Bereiche (z.B. WLIV, A7, A10, A16 etc.) abgehandelt.

3.6. **Dokumentation**

Zur Vorbereitung eines Regierungssitzungsantrages (Genehmigung der Mittelbereitstellung für P1-Maßnahmen) sind der LAD-FAKS durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde so schnell wie möglich folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Katastrophenfeststellung(en)
- Schadstellenliste inklusive monetärer Bewertung der P1-Maßnahmen
- Dokumentation (z.B. Bericht, Zeittafel, Einsatzprotokoll) über den koordinierten Einsatz)

4. **Verrechnung der P1-Maßnahmen** (ausgenommen Verrechnung der P1-Maßnahmen in den Bereichen der A14-Schutzwasserwirtschaft und der WLIV)

- 4.1. Die LAD-FAKS legt der Regierung einen Sitzungsantrag über die geschätzten Kosten zur Genehmigung bzw. Beschlussfassung vor, wobei die Bedeckung der Gesamtkosten unter Abzug der veranschlagten Mittel gemäß Punkt 4.2. grundsätzlich durch das Finanzressort erfolgt.
- 4.2. Die Verrechnung der genehmigten P1-Soforthilfemaßnahmen hat bei „Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes“ zu Lasten der im Ansatz 1702 veranschlagten Mittel zu erfolgen.
- 4.3. Die Verrechnung der genehmigten P1-Soforthilfemaßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder durch die LAD-FAKS unter Einhaltung der Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark. Die Festlegung erfolgt mittels Regierungssitzungsbeschluss.¹⁵
- 4.4. Über die von der Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen verfügt der/die Anordnungsbefugte in der LAD-FAKS, wobei die Anordnungsbefugnis nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen sind der Landesbuchhaltung mitzuteilen.¹⁶
- 4.5. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde genehmigt und beauftragt¹⁷ in Absprache mit der LAD-FAKS die Durchführung der insbesondere

von den Sachverständigen festgelegten Priorität-1-Soforthilfemaßnahmen, wobei in erster Linie die gemeindeeigenen Gerätschaften und gemeindeeigenes Personal ohne Verrechnung heranzuziehen sind.

- 4.6. Die fachliche Abwicklung¹⁸ der genehmigten P1-Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und durch die unterschiedlichen Bereiche (Verkehrerschließung im ländlichen Raum, Rutschhangsicherung, Straßenverwaltung, Land- und Forstwirtschaft, etc.).
- 4.7. P1-Maßnahmen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn die Lieferungen/Leistungen innerhalb des Zeitraumes der Katastrophenfeststellung liegen oder Aufträge von P1-Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden bzw. unterschiedlichen Bereichen erteilt wurden.
- 4.8. Jede Rechnung ist einer im Führungsstab eingeteilten Schadstelle zuzuordnen (Kennzeichnung mit Schadstellenummer). Rechnungen, die nicht einer Schadstelle zugeordnet werden können, sind ausführlich vom Führungsstab zu begründen. Bei Beauftragung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist diese Begründung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu übermitteln.¹⁹
- 4.9. Bei Rechnungen über € 10.000,-- ist zwingend die UID-Nr. des Landes Steiermark (ATU37001007) anzuführen.²⁰
- 4.10. Die Verrechnung von Katastropheneinsätzen der Feuerwehren und die Verrechnung eines von der Steiermärkischen Landesregierung angeordneten Einsatzes der Feuerlösch- und Bergebereitschaften (die Kosten sind gemäß den Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes idgF vom Land zu tragen) erfolgt nach den Richtlinien/Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes und sind über die LAD-FAKS durchzuführen.
- 4.11. Nach Beendigung der Soforthilfemaßnahmen sind die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen von der LAD-FAKS endabzurechnen und eventuell nicht verbrauchte Mittel wieder dem Landeshaushalt zuzuführen.
- 4.12. Allfällige Einnahmen²¹ für P1-Maßnahmen aus Bundesmitteln sind dem Landeshaushalt zuzuführen.

5. Verrechnung der P1-Maßnahmen in den Bereichen der A14-Schutzwasserwirtschaft und der WLW

Zur Inanspruchnahme von Bundesmitteln gemäß Wasserbautenförderungsgesetz idgF sind in den Bereichen Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend die Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen folgende Vorgangsweisen einzuhalten:

5.1. A14-Bundeswasserbauverwaltung-Schutzwasserwirtschaft

- 5.1.1. Die Abwicklung und Verrechnung der im Führungsstab festgelegten P1-Maßnahmen erfolgt durch die A14.²²
- 5.1.2. Die LAD-FAKS legt gemeinsam mit der A14 der Regierung einen Sitzungsantrag über die geschätzten Kosten zur Genehmigung bzw. Beschlussfassung vor, wobei die Bedeckung der Gesamtkosten unter Abzug der veranschlagten Mittel gemäß Punkt 4.2. grundsätzlich durch das Finanzressort erfolgt. Die von der Regierung genehmigten Kosten werden der A14 als Verstärkung bei den entsprechenden Voranschlagsstellen zur Verfügung gestellt.
- 5.1.3. P1-Maßnahmen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn die Lieferungen/Leistungen innerhalb des Zeitraumes der Katastrophenfeststellung liegen oder Aufträge von P1-Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erteilt wurden.
- 5.1.4. Jede Rechnung ist einer im Führungsstab eingeteilten Schadstelle zuzuordnen (Kennzeichnung mit Schadstellenummer).
- 5.1.5. Die Kosten der festgelegten P1-Maßnahmen sind vorerst zur Gänze vom Land zu tragen.
- 5.1.6. Allfällige **zusätzlich** vom Bund genehmigte Mittel für die P1-Soforthilfemaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sind dem Landeshaushalt zuzuführen.²³
- 5.1.7. Nach Beendigung der Soforthilfemaßnahmen sind die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen von der A14 endabzurechnen und eventuell nicht verbrauchte Mittel wieder dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Endabrechnung ist der LAD-FAKS zur Verfügung zu stellen.

5.2. Wildbach- und Lawinenverbauung

- 5.2.1. Die Abwicklung und Verrechnung der im Führungsstab festgelegten P1-Maßnahmen erfolgt durch die Wildbach- und Lawinenverbauung.
- 5.2.2. Die Finanzierung der festgelegten P1-Maßnahmen erfolgt durch Bundes- und Landesmittel (das Land übernimmt auch den Interessentenanteil, z.B. der Gemeinde).
- 5.2.3. Die LAD-FAKS legt gemeinsam mit der A14 der Regierung einen Sitzungsantrag über die geschätzten Kosten betreffend den Landes- und den Interessentenanteil zur Genehmigung bzw. Beschlussfassung vor, wobei die Bedeckung der Gesamtkosten unter Abzug der veranschlagten Mittel gemäß Punkt 4.2. grundsätzlich durch das Finanzressort erfolgt. Die von der Regierung genehmigten Kosten werden der A14 als Verstärkung bei den entsprechenden Voranschlagsstellen zur Verfügung gestellt.
- 5.2.4. P1-Maßnahmen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn die Lieferungen/Leistungen innerhalb des Zeitraumes der Katastrophenfeststellung liegen oder Aufträge von P1-Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erteilt wurden.
- 5.2.5. Jede Rechnung ist einer im Führungsstab eingeteilten Schadstelle zuzuordnen (Kennzeichnung mit Schadstellenummer).
- 5.2.6. Nach Beendigung der Soforthilfemaßnahmen sind die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen von der A14 endabzurechnen und eventuell nicht verbrauchte Mittel wieder dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Endabrechnung ist der LAD-FAKS zur Verfügung zu stellen.

6. Auftragsvergaben

Bei Auftragsvergaben betreffend P1-Maßnahmen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- 6.1. § 4 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
- 6.2. Bundesvergabegesetz 2006 i.d.g.F.²⁴

ERLÄUTERUNGEN

zur Richtlinie über die Abwicklung von Soforthilfe- und Folgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall

Punkt 1.1.

¹ KATASTROPHENFESTSTELLUNG-Voraussetzungen:

1. Es muss ein Ereignis im ungewöhnlichen Ausmaß stattgefunden haben (z.B. Unwetter, extreme Hangrutschungen, etc.).
2. Es muss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in qualifiziertem (ungewöhnlichem) Ausmaß bestehen:
 - Gefahr für Leib und Leben und/oder
 - Gefährdung und Beschädigung von bedeutenden Sachwerten

Interpretation „Gefahr für Leib und Leben“

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfeleistungsfristen (Hilfeleistungsfrist Feuerwehr 8 und Rettungsdienste 15 Minuten) muss am Landwege immer gewährleistet sein. Gefahr für Leib und Leben bedeutet in diesem Zusammenhang bereits eine vorliegende unaufschiebbare Versorgung der betroffenen Menschen mit Kräften des Brandschutzes und des Rettungswesens innerhalb vertretbarer Fristen. Dabei ist die Anzahl der gefährdeten Menschen unerheblich.

Interpretation – „Gefährdung von bedeutenden Sachwerten in ungewöhnlichem Ausmaß“

Neben der Gefahr für Leib und Leben ist im Sinne des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes auch die Gefährdung und Beschädigung von bedeutenden Sachwerten von Belange. In der Praxis wurden in diesem Zusammenhang auch Präventivmaßnahmen, die zur Vermeidung von größeren Schäden an Gebäuden, etc. unaufschiebbar erforderlich waren, als P1-Maßnahmen bewertet. Die Sachverständigen/der Führungsstab haben/hat bei der Erstellung ihrer Gutachten/Bewertung der Schadstellen auch diesen Punkt zu berücksichtigen.

3. Es muss das Erfordernis eines koordinierten Einsatzes der Organisationen des Katastrophenschutzes zur Abwehr und Bekämpfung der Gefahr unter Leitung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde vorliegen.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Katastrophenfeststellung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz LGBl 12/2012 in Anwendung bringen:

Die örtliche Gefahrenpolizei umfasst Maßnahmen, die der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger und lebensgefährlicher Güter und der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können, dienen.

Maßnahmen der Feuerpolizei und der Katastrophenhilfe gehören nicht zur örtlichen Gefahrenpolizei.

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Sie hat sich hierzu der Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen. Besteht im Gemeindegebiet keine Feuerwehr oder ist diese nicht ausreichend leistungsfähig, hat die Gemeinde nach Anhörung des Bereichsfeuerwehrkommandanten mit einer anderen Gemeinde zu vereinbaren, dass deren Feuerwehr die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben gegen Leistung einer angemessenen Vergütung erfüllt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen lässt sich ableiten, dass bei Ereignissen, die dieser Gefahrenlage entsprechen, grundsätzlich die Gemeinde zuständig ist und die geeigneten Maßnahmen (z.B. bei Hangrutschungen) auf ihre Kosten in die Wege leitet.

Punkt 1.2.

² Die Kosten sind vorerst vom Land zu tragen. Gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 idgF und Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF können Bundeszuschüsse in Anspruch genommen werden.

Punkt 1.3.

³ Zusammensetzung Führungsstab:
 Behördenvertreter
 Vertreter der Einsatzorganisationen (z. B. Feuerwehr, Bundesheer, usw.)
 Amtssachverständige (z.B. WL, A7, A10, A14, A16, usw.)

Punkt 3.1.

⁴ Gemeindekatastrophe:

Eine „Gemeindekatastrophe“ liegt dann vor, wenn sich eine Katastrophe auf ein Gemeindegebiet beschränkt und diese mit eigenen Mitteln (technisch, personell, finanziell) wirksam bekämpft werden kann.

Das heißt:

- die Bewältigung der Katastrophe liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Katastrophe festzustellen
- die Einsatzleitung liegt beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin
- die Gemeinde hat die zur Bewältigung der Katastrophe erforderlichen Kosten selbst zu tragen

Bezirks-/Landeskatastrophe:

Sollten drohende oder bereits eingetretene Auswirkungen über ein Gemeindegebiet hinausgehen oder die Katastrophe nicht mit eigenen Mitteln der Gemeinde bewältigt werden können, liegt eine Bezirks-/Landeskatastrophe vor.

Das heißt:

- die Bezirksverwaltungsbehörde/Landesregierung hat für die betroffene Gemeinde die Katastrophe festzustellen
- die Einsatzleitung liegt beim Bezirkshauptmann/bei der Bezirkshauptfrau bzw. bei der Landesregierung
- die Funktion der Katastrophenschutzbehörde auf Gemeinde- und Bezirksebene bleibt grundsätzlich bestehen
- das Land hat die zur Bewältigung der Katastrophe erforderlichen Kosten zu tragen

Punkt 3.4.1.

⁵ Beilage 1: Formular „Meldung einer Schadstelle“ durch die Gemeinde

Punkt 3.4.1.

⁶ Zur Bereitstellung der Mittel für die P1-Soforthilfemaßnahmen durch die Landesregierung ist eine rasche monetäre Bewertung der Schadensstellen erforderlich.

Punkt 3.4.2.

⁷ **Bei der Schadstelleneinteilung sind folgende Punkte unbedingt zu berücksichtigen:**

1. Einteilung Schadstelle in „Wiederherstellung des Sachzustandes“ oder „Vorbeugemaßnahme“:

Um die Kosten ordnungsgemäß dem Katastrophenfonds in Rechnung stellen zu können, sind die Schadensstellen so einzuteilen, dass folgende eindeutige Zuordnung vorgenommen werden kann:

- Schadstelle „Wiederherstellung des Sachzustandes“ (es ist ein Schaden entstanden – z. B. Straßenabriss, Ufereinriss)
- Schadstelle „Vorbeugemaßnahme“ (es ist kein Schaden ist entstanden – z.B. Räumung einer Verklausung oder Mure)

2. Einteilung Schadstelle in „Privat-, Gemeinde-, Landes- und Bundesschäden“:

Das Katastrophenfondsgesetz sieht unterschiedliche Beihilfenprozentsätze je nach Schadensart (z.B. für Privatschäden 60 % der Beihilfe des Landes, für Landes- und Gemeindeschäden 50 %) vor.

Daher ist folgende Einteilung der Schadensstellen **unbedingt** erforderlich:

- Schäden im Vermögen Privater und juristischer Personen
- Schäden im Gemeindevermögen
- Schäden im Landesvermögen
- Schäden im Bundesvermögen

Sollte eine Schadensstelle mehrere Gebietskörperschaften, z.B. Bund, Land und Gemeinden betreffen, so sind entweder die Kosten (Rechnungen) dementsprechend aufzuteilen oder es ist eine prozentuelle Aufteilung vorzunehmen (z.B. 60 % Bund, 20 % Land, 20 % Gemeinde).

Punkt 3.4.2.

⁸ Für eine P1-Bewertung ist eine Begründung unbedingt erforderlich –

- Warum besteht Gefahr in Verzug?
Es muss entweder Gefahr für Leib und Leben und/oder eine Gefährdung von bedeutenden Sachwerten gegeben sein.
Anmerkung: Die letztendliche Beurteilungsentscheidung, ob eine P1-oder P2-Bewertung erfolgt, obliegt dem behördlichen Führungsstab
- Kostenschätzung (Beträge bitte brutto – incl. Umsatzsteuer!)
- Auflistung der durchzuführenden P1-Maßnahmen

-
- Anschluss einer Fotodokumentation (bestenfalls im Sinne von vorher/nachher)
 - Angabe, ob ein Schaden gemäß KatFG 1996 vorliegt – siehe Erläuterung Nr. 9

Punkt 3.4.2.

9 Bewertung Schaden gemäß Katastrophenfondsgesetz ja/nein:

Die Mittel aus dem Katastrophenfonds sind vom Land gemäß Katastrophenfondsgesetz beim Bundesministerium für Finanzen anzufordern.

Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996:

- Punkt 3) Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsmitteln für Gebietskörperschaften (Auszug):
Das Vermögen einer Gebietskörperschaft ist dann betroffen, wenn Sachschäden an Vermögensgegenständen (z.B. Straßen oder Gebäuden) entstanden sind.
- Punkt 5) Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden gemäß § 3 Z 1 KatFG (Auszug):
Als Schadenshöhe ist die Summe der tatsächlichen Kosten anzusehen, die in der Schadensperiode aufgewendet wurden, um den **Sachzustand** vor Eintritt der Naturkatastrophe **wiederherzustellen**. Ausgaben, die zur Verbesserung des Zustandes aufgewendet wurden, wie z.B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Naturkatastrophe unbefestigten Weges, oder **Vorbeugemaßnahmen**, wie Beseitigung von Verklausungen, von Hindernissen auf Straßen, von Schneelasten auf Dächern u.ä., sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen.

Das heißt, dass z. B. eine Straße durch Hochwasser beschädigt (Straßenriss, usw.) werden muss, um überhaupt Katastrophenfondsmittel anfordern zu können. Nur die Räumung eines Erdbebens, ohne dass ein Schaden an der Straße entstanden ist, ist nicht entschädigungsfähig. Wichtig ist jedoch, dass alle Kosten, welche zur Wiederherstellung der beschädigten Anlage notwendig sind, anerkannt werden. D.h. Sollte zur Wiederherstellung der beschädigten Anlage eine vorherige Räumung eines Erdbebens/Beseitigung einer Verklausung, etc. erforderlich sein, so können auch die Kosten der Räumung bzw. Beseitigung einer Verklausung dem Katastrophenfonds in Rechnung gestellt werden.

Punkt 3.4.3.

¹⁰ Beilage 2: Formular „Schadstellenliste“ des Führungsstabes

Punkt 3.4.4.

¹¹ Als zuständiger Bereich kann auch die „Gemeinde –Abkürzung Gde“ genannt werden. Dies gilt vor allem für Schadstellen, welche ansonsten keinem anderen Bereich, wie A7, A10, A14, A16, WLV zugeordnet werden können.

Punkt 3.5.

¹² P1-Maßnahmen sind alle Maßnahmen, insbesondere Sicherungsmaßnahmen bzw. provisorische Maßnahmen, um eine Gefährdung von Leib und Leben und/oder bedeutenden

Sachwerten hintanzuhalten. P2-Maßnahmen sind alle weiteren Maßnahmen, insbesondere Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sachzustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe.

So ist z. B. die Wiederbefahrmachung (Schotterung, etc.) einer Straße eine P1-Maßnahme, die weiteren Maßnahmen, wie Asphaltierung, Leitschienen, usw. sind P2-Maßnahmen.

Punkt 3.5.1.

¹³ Es wird darauf hingewiesen, dass die „Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark – Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark“ der A10 für die Behebung von Erdbeben-Schäden durch Sicherung und Tiefendrainagen Beihilfen vorsieht. Ebenso ist in dieser Richtlinie vorgesehen, dass bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag des Sachverständigen mit Entscheidung des für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Landesrates/der Landesrätin überschritten werden kann.

Die Beurteilungsentscheidung, ob eine P1- oder P2-Bewertung erfolgt, obliegt dem behördlichen Führungsstab.

Punkt 3.5.1.

¹⁴ Die Verpflegung und Unterbringung der Einsatzkräfte des Bundesheeres im Rahmen eines Assistenzeinsatzes erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Bundesheeres. Sollten ausnahmsweise Verpflegungs- bzw. Unterbringungskosten anfallen, so sind diese zuvor von der Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigen. Materialien (z.B. Holz für Krainerwände), Einsatzgerätschaften (z.B. Motorsägen) und Verbrauchsmittel (z.B. Benzin), welche im Rahmen des Assistenzeinsatzes benötigt werden, sind aus den Mitteln für P1-Maßnahmen zu tragen.

Punkt 4.3.

¹⁵ Wurde im Regierungssitzungsbeschluss die Verrechnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt und sollte sich die Katastrophe über mehrere Bezirke erstrecken, wird für jede Bezirksverwaltungsbehörde ein eigener Kostenrahmen festgelegt und zur direkten Abrechnung zur Verfügung gestellt.

Verrechnung durch Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Rechnungen betreffend P1-Maßnahmen sind an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu adressieren und mit der Adjustierungstampiglie gemäß ZVO idgF zu versehen. Die Bestätigung der richtigen Lieferung/Leistung und der rechnerischen Richtigkeit hat durch den zuständigen Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen.

Verrechnung durch die LAD-FAKS:

Die Rechnungen betreffend P1-Maßnahmen sind an die LAD-FAKS im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu adressieren. Die Bestätigung der richtigen Lieferung/Leistung und der rechnerischen Richtigkeit auf der Adjustierungstampiglie gemäß ZVO idgF hat durch

den zuständigen Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen.

Um eine Sortierung der Kosten pro Schadstelle vornehmen zu können, ist im Buchhaltungsprogramm „SAP“ bei der Erstellung des ZVA in der Zeile „Text“ zuerst die Schadstellenummer einzugeben. Damit die Sortierung funktioniert, ist darauf zu achten, dass die Schadstellenummer immer gleich eingegeben wird. Mit dem Button „Sachkonten“ wird eine zweite Seite mit der bereits eingegebenen Textzeile geöffnet. In diese Textzeile ist am Anfang das entsprechende Leistungskürzel (nur bei der Vst 1/170208-7280 erforderlich – zumeist „LZ-SO:“ bzw. „LZ-FB:“ (Kosten für externe Gutachten)) einzugeben. Für eine genaue Zuordnung der Kosten ist es unbedingt notwendig, dass die Rechnungen jeweils für eine Schadstelle ausgestellt werden.

Anmerkung: *Die Sortierung der Kosten für jede Schadstelle ist vor allem für die Anmeldung der Schäden beim Finanzministerium zwecks Zuteilung von Katastrophenfondsmitteln erforderlich.*

Punkt 4.4.

¹⁶ Beilage 3: Prozessablauf

Punkt 4.5.

¹⁷ In der Regel ist die zuständige Katastrophenschutzbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese kann die Auftragsvergaben selbst durchführen und/oder die zuständigen Bereich (z.B. WLV, A7, A14, A16 usw.) ermächtigen, die Auftragserteilungen im Namen der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Jedenfalls haben die zuständigen Bereiche die Bezirksverwaltungsbehörde über jeden erteilten Auftrag, egal ob dieser mündlich oder schriftlich erteilt wurde, unverzüglich zu informieren.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Auftragsvergaben gem. BVergG 2006 idGF liegt grundsätzlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (siehe auch Erläuterung zu Punkt 6.2.).

Punkt 4.6.

¹⁸ Die fachliche Abwicklung umfasst z.B. die Bauaufsicht, Prüfung der Rechnungen auf die sachliche Richtigkeit gemäß ZVO.

Punkt 4.8.

¹⁹ Sollten Erstmaßnahmen bereits durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin beauftragt worden sein, ist die Bezirksverwaltungsbehörde auch dahingehend unverzüglich zu informieren.

Die Bewertung, ob es sich dabei um P1-Maßnahmen handelt, obliegt dem behördlichen Führungsstab. Eine schriftliche Begründung ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Punkt 4.9.

²⁰ Zwingende Bestandteile gem. § 11 UStG einer Rechnung:

- Name/Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name/Anschrift des Leistungsempfängers

-
- **UID-Nr. des Leistungsempfängers (Land Steiermark – ATU37001007) wenn Rechnungsbetrag über € 10.000,--**
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung
 - **USt, die auf das Entgelt entfällt**
 - **Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung**
 - **Eigene UID-Nummer (UID-Nummer der Firma)**
 - Ausstellungsdatum
 - **Laufende Nummer der Rechnung**

Wichtig ist auch, dass eine Rechnungsberichtigung **ausschließlich vom leistenden Unternehmer** ausgeführt werden kann. Handschriftliche Korrekturen unzulässig.

Punkt 4.12.

²¹ **Katastrophenfondsgesetz**

Die Kosten der P1-Soforthilfemaßnahmen sind gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 idgF dem Bundesministerium für Finanzen zwecks Zuteilung eines Bundeszuschusses von der LAD-FAKS zu melden.

Beihilfenprozentsätze:

Grundsätzlich werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgende Beihilfenprozentsätze gewährt (Ausnahme veränderte Bundesstraßen „Landesstraßen B“):

- Schäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen:
60 % der Beihilfe des Landes
- Schäden im Vermögen der Gemeinden:
50 % (für die Wiederherstellung des Sachzustandes)
- Schäden im Vermögen des Landes:
50 % (für die Wiederherstellung des Sachzustandes)

Wasserbautenförderungsgesetz

Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz idgF können Bundesmittel für die Bereiche Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung genehmigt werden.

Spenden

Grundsatz:

Klare Trennung von behördlichen Aufgaben und der Mitwirkung zur Abwicklung von privaten Spenden.

Voraussetzungen zur Mitwirkung der Behörden:

- Feststellung der Katastrophe gem. Stmk. Katastrophenschutzgesetz
- eingerichteter behördlicher Führungsstab einer Katastrophenschutzbehörde
- Einrichtung eines Konsortiums in dem alle Organisationen integriert sind. Für die Behörde kann nur ein Ansprechpartner akzeptiert werden. Dieses Konsortium tritt an das Land mit dem Ersuchen um Unterstützung heran. Zur Sicherstellung des Controllings hat sich das Konsortium eines Rechtsanwaltes oder Notars zu bedienen.

Operative Mitwirkung der Behörde:

-
- Grundlage für die Bekanntgabe von Schäden ist ausschließlich die Schadensart 01 d.s. Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und Inventar

Existenzgefährdung (optional): Diese Feststellung erfolgt grundsätzlich durch die Behörden auf der Grundlage von Gutachten der Amtssachverständigen

Punkt 5.1.1.

²² Die Verrechnung der P1-Maßnahmen hat gemäß den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark zu erfolgen.

Punkt 5.1.6.

²³ Die Finanzierung von Vorhaben im Bereich der Schutzwasserwirtschaft erfolgt durch ein vom Bund (Lebensministerium) zur Verfügung gestelltes Jahresbudget, durch Landesmittel und durch Interessentenbeiträge. Zusätzliche Finanzierungen (wie z.B. für P1-Soforthilfemaßnahmen) durch das Lebensministerium sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Lebensministerium kann jedoch bei außergewöhnlichen Katastrophenereignissen zusätzliche Budgetmittel, z.B. für P1-Maßnahmen freigeben.

Punkt 6.2.

²⁴ Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 03.03.2011 (Auszug):

Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 3 BVergG 2006 können Dienstleistungsaufträge (gleichlautend § 28 Abs. 2 Z. 3 für Bauaufträge und § 29 Abs. 2 Z. 3 für Lieferaufträge) im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn „dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.“

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die eine Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes rechtfertigen, müssen kumulativ vorliegen:

- Die dringlichen, zwingenden Gründe dürfen nicht dem Auftraggeber zuzuschreiben sein,
- sie müssen in Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und
- die Gründe müssen die Nichtanwendung der „regulären“ Vergabeverfahren rechtfertigen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Interesse an der Bewahrung von Leib und Leben oder an der Schadensbeseitigung infolge von Katastrophenfällen und zur Abwendung weiterer und größerer Schäden das Interesse der potentiellen Bieter an der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens übersteigt. Generell kann festgehalten wohl werden, dass Naturkatastrophen diese Voraussetzungen erfüllen und im Allgemeinen für den Auftraggeber nicht vorhersehbar sind. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.
- Die Ereignisse dürfen die Einhaltung der Fristen von Vergabeverfahren mit Bekanntmachung nicht zulassen. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Auftraggeber über ausreichend Zeit verfügt, um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne der §§ 63 und 67 BVergG 2006 durchzuführen. Diesbezüglich ist zu beurteilen, ob und in welchem

Ausmaß Leistungen für eine erste Gefahrenabwehr erforderlich sind. Entsprechend restriktiv der Judikatur des EuGH zu vergaberechtlichen Ausnahmetatbeständen sind die Voraussetzungen streng zu beurteilen. Das die Beschaffung darf das absolut erforderliche Ausmaß nicht überschreiten. Es dürfen nur die Leistungen beschafft werden, die zur Schadensbeseitigung oder Schadensverhütung unmittelbar erforderlich sind und zwar sowohl hinsichtlich der Menge als auch des Beschaffungszeitraums.

Hinsichtlich der Anzahl der Unternehmer, die zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren einzuladen sind, bestimmt § 102 Abs. 3 BVergG 2006, dass eine Ausnahme von der erforderlichen Mindestanzahl von drei Unternehmern u.a. dann zulässig ist, wenn dringende, zwingende Gründe vorliegen. Dieser Verweis ist im Sinne des hier angesprochenen Ausnahmetatbestandes (§ 30 Abs. 2 Z. 3, § 28 Abs. 2 Z. 3 und § 29 Abs. 2 Z. 3 BVergG 2006) zu verstehen. Das bedeutet, dass es bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zulässig sein kann, nur einen Unternehmer zur Angebotslegung einzuladen.

Zusammenfassend bedeutet das für die do. Abteilung Folgendes:

Bis zu einer Grenze von derzeit 100.000 € können Sofortmaßnahmen im Katastrophenfall im Zuge einer Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006 vergeben werden.

Im Unter- und Oberschwellenbereich – also wertmäßig unbegrenzt – können Sofortmaßnahmen in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der § 30 Abs. 2 Z. 3, § 28 Abs. 2 Z. 3 und § 29 Abs. 2 Z. 3 BVergG 2006 vorliegen. Dabei kann mit nur mit einem Unternehmer verhandelt werden. Die Voraussetzungen sind im Vergabeakt zu dokumentieren.